

<p align="center">Beschluss der Kita - Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag ,Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen' am 02.06.2017</p>
--

Prüfverfahren Landesrahmenvertrag (LRV), Einführung eines § 23a, Neufassung der §§ 24 und 25 LRV

1. Anlass

Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren gestiegenen Bedeutung der frühkindlichen Bildung, der steigenden Ausgaben und der beabsichtigten Qualitätsverbesserungen im Kita-Bereich sollen die Möglichkeiten des öffentlichen Jugendhilfeträgers gestärkt werden, Überprüfungen der Einhaltung von Bestimmungen des LRV vornehmen zu können. Bislang können Überprüfungen nur bei begründeten Anhaltspunkten und begrenzt auf den zur Rede stehenden inhaltlichen Aspekt durch einen neutralen Prüfer erfolgen. Künftig sollen auch anlassunabhängige Überprüfungen erfolgen können.

2. Beschluss

Nach § 23 LRV wird ab dem 01.01.2018 ein neuer § 23a eingefügt:

„§ 23a Anlassunabhängige Überprüfung der Bestimmungen nach § 2 bis 4, 6 bis 10, 13, 15 und 16 dieser Vereinbarung

- (1) Die zuständige Behörde ist berechtigt, jederzeit eine anlassunabhängige Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages durchzuführen. Überprüft wird, ob die Regelungen des LRV eingehalten werden. Die Vertragspartner werden die Prüfkriterien konkretisieren.
- (2) Dem Träger der Einrichtung ist die Prüfung rechtzeitig vorab schriftlich mitzuteilen. Auf Wunsch des Trägers der Einrichtung ist der ihn vertretende Verband über die Prüfungshandlungen zu informieren bzw. zu beteiligen.
- (3) Der Träger der Einrichtung ist im Rahmen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit verpflichtet, an der Prüfung mitzuwirken, der zuständigen Behörde die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie ihr Zugang zu den Räumlichkeiten der Einrichtung zu gewähren. Er ist in jedem Stadium der Prüfung zu hören. Eine Prüfung ist grundsätzlich begrenzt auf das dem Prüfungszeitpunkt vorausgegangene Jahr. Davon ausgenommen sind die Prüfungen der Unterlagen gemäß § 22 Abs. 5 LRV sowie zur Durchführung der Überprüfung der Qualität der Leistungserbringung nach § 16 Abs. 1 LRV.
- (4) Die zuständige Behörde erstellt einen schriftlichen Abschlussbericht über die Prüfung. Dieser wird dem Träger der Einrichtung und, sofern der Träger dies wünscht, dem ihn vertretenden Verband ausgehändigt.

§ 24 Abs. 2 LRV wird ab dem 01.01.2018 wie folgt gefasst:

„Betreffen die nach §§ 23 und 23a dieser Vereinbarung festgestellten Qualitätsmängel die in §§ 3 und 4 sowie in §§ 6 bis 8 dieser Vereinbarung vereinbarte Ausstattung, sind die nach § 18 Absatz 2 KibeG vereinbarten Entgelte für die Dauer dieser Mängel angemessen zu kürzen. Gegen die Entscheidung der Behörde kann der Träger innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung die Schiedsstelle nach § 20 KibeG anrufen. Bis zur Entscheidung der Schiedsstelle wird eine Kürzung der Entgelte nicht vorgenommen.“

§ 25 Abs. 4 LRV wird ab dem 01.01.2018 wie folgt gefasst:

„Die Behörde für Soziales, Familie, Arbeit und Integration hat das Recht, einzelnen Trägern, die dem Landesrahmenvertrag beigetreten sind, aus wichtigen Gründen und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Wichtige Gründe liegen vor, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die geeignet wären, einen Vertragsschluss der Vereinbarung nach § 15 Absatz 2 KibeG wegen Fehlens der dort genannten Voraussetzungen zu verweigern sowie bei gravierenden Vertragsverstößen im Sinne von § 24 dieser Vereinbarung. Der zuständige Verband ist vorher zu hören. Die Behörde hat im Gespräch mit dem Träger zu prüfen, ob und wie den Kündigungsgründen abgeholfen werden kann. Die Kündigung ist schriftlich zu begründen. Wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Kündigung hierzu die Schiedsstelle angerufen, wird die Umsetzung bis zu einer Entscheidung ausgesetzt.“